

49. Ist die Bestimmung des zuständigen Gerichts unter entsprechender Anwendung des § 36 Nr. 4 ZPO. zulässig, wenn mehrere für eine Gesamthypothek haftende Grundstücke in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind?

ZPO. §§ 24, 36 Nr. 4.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Februar 1934 i. S. F. (M.) w. L. (Wef.). IV G. B. 24/34.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die mit der Gesamthypothek belasteten Grundstücke des Klägers liegen zum Teil im Bezirk des Amtsgerichts K. (Bavern), zum Teil in dem des Amtsgerichts L. (Thüringen). Da für die Klage mit dem Antrag auf Löschung der Gesamthypothek nach § 24 ZPO. das Gericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk die verhafteten Grundstücke belegen sind, wäre die Klage bei beiden genannten Amtsgerichten zu erheben. Dem vorliegenden Antrag, auf Grund des § 36 Nr. 4 ZPO. eines der beiden Gerichte als das zuständige Gericht zu bestimmen, steht an sich das Bedenken entgegen, daß es sich nach dieser Vorschrift bei der im dinglichen Gerichtsstand zu erhebenden Klage um eine Sache handeln muß, die in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist, und daß nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts als Sache im angegebenen Sinne mehrere Grundstücke nur dann angesehen werden können, wenn sie durch ein besonderes rechtliches Band (z. B. die Zugehörigkeit zu einem Familiensidealkommiß) zu einer Einheit verbunden sind (RGZ. Bd. 25 S. 394, Bd. 86 S. 279). Ein solches Band bildet die bloße Gesamthaftung für eine Hypothek nicht (RGZ. Bd. 91 S. 42; Gruch. Bd. 45 S. 1087 = SeuffArch. Bd. 56 Nr. 206; RG-Beschl. vom 18. September 1899 IV B. 322/99).

Es kann sich daher nur fragen, ob die Vorschrift sinngemäß auf Fälle einer solchen Gesamthaftung mehrerer Grundstücke angewendet werden kann. Ein Ansaß dazu findet sich bereits in dem Beschlusse des Senats vom 21. November 1932 IV B. 522/32, dem die Auffassung zugrunde liegt, daß es genügt, wenn die mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke zwar nicht eine rechtliche, aber

doch eine wirtschaftliche Einheit bilden. Ob das letztere hinsichtlich der Grundstücke des Klägers der Fall ist, steht nicht fest, kann aber dahingestellt bleiben, da der Senat die sinngemäße Anwendung des § 36 Nr. 4 ZPO. auf Fälle der Gesamthaftung mehrerer Grundstücke für eine Hypothek mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs allgemein für geboten ansieht. Es entspricht den Belangen des Gläubigers wie des Schuldners, wenn die Möglichkeit, daß die mehreren beteiligten Gerichte zu entgegengesetzten Entscheidungen gelangen, vermieden wird und die Mehrkosten mehrerer Klagen erspart werden. Für die sinngemäße Anwendung der fraglichen Vorschrift läßt sich auch anführen, daß der Gesetzgeber durch § 18, § 2 Abs. 2 ZVG. die Möglichkeit geschaffen hat, die Zwangsversteigerung mehrerer für dieselbe Hypothek verhafteter Grundstücke in einem Verfahren durch dasselbe Amtsgericht als Vollstreckungsgericht herbeizuführen.